

daß, wenn einer im Dienste unfähig geworden ist, ein Gnadengehalt schon früher eintritt. Vom 15. bis zum 20. Jahre beträgt dort die Pension $\frac{2}{3}$, vom 20. bis zum 30. $\frac{3}{4}$, vom 30. bis 40. $\frac{4}{5}$, vom 40. bis 50. $\frac{5}{6}$ und vom 50. an $\frac{6}{7}$; da heißt es aber noch ausdrücklich: ausgezeichnete Hilfsbedürftigkeit oder ausgezeichnete Dienstleistungen erlauben, noch $\frac{1}{3}$ mehr zu geben. Nimmt man das hinzu, so werden diese Pensionen in manchen Fällen noch mehr betragen, als bei uns. So muß ich auch gestehen, daß das Beispiel von Oesterreich nicht paßt. Die österreichische Regierung ist durch nichts beschränkt, es kann also überall die Gnade eintreten. Wenn der Abg. der Ansicht ist, daß Witwen und Waisen im Allgemeinen keinen Anspruch auf Pension haben, sondern nur durch Beiträge der Staatsdiener Pension erhalten könnten, so hat auch der Gesekentwurf die Beiträge der Staatsdiener festgestellt, und es ist noch in der I. Kammer ein Besoldungsabzug bei der ersten Anstellung angenommen worden. Es stimmt auch der Gesekentwurf also mit der Ansicht, daß die Staatsdiener Beiträge geben sollen, überein, nur entsteht die Frage, wie hoch diese zu bestimmen seien. Es ist nicht zu läugnen, daß man den Dienern höhere Beiträge zumuthen könne, wenn man ihnen eine höhere Besoldung zugestehet; aber die Besoldungen, welche sie erhalten, sind nur auf den nothwendigen Unterhalt bestimmt, und wollte man daher höhere Beiträge annehmen, so müßte die Regierung ihnen auch einen höhern Sold geben. Der geehrte Abg. sagt, daß sie in Preußen nicht höher seien, ich möchte sie aber doch höher annehmen. Er hat gesagt, daß nur die höhern Stellen besser bezahlt seien; aber auch in andern Fällen findet das statt; so z. B. erhält der Präsident eines Oberlandesgerichts 5000 Thlr. Gehalt, wie würde ein solcher hier gestellt? Die Ráthe sind in sehr verschiedener Abstufung vorhanden u. ich möchte nur eine Parallele zwischen den Obertribunalráthen und unsern Ráthen ziehen, wo man finden würde, daß jene besser bezahlt sind. Dazu kommt noch, daß in einem großen Staate, wie Preußen ist, der Diener Aussicht auf schnellere Beförderung hat. Wenn der Antragsteller der Ansicht ist, daß die Witwen und Waisen nur aus der Witwen- und Waisenanstalt zu unterstützen seien, auf der andern Seite aber selbst anerkennt, daß der Staat die Garantie übernehme und auch Zuschüsse geben soll, so weicht sein Antrag von dem Gesekentwurfe nicht wesentlich ab; denn auch der Gesekentwurf bestimmt, daß der Staatsdiener Beiträge zum Pensionsfonds geben soll. Bestände in Sachsen eine Witwen- und Waisenanstalt, so könnte die Frage entstehen, ob nicht die Beiträge, anstatt an den Staat abzugeben, der Witwen- und Waisenkasse zu überlassen seien; allein die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, daß sich eine solche Anstalt nicht durchführen läßt. In Preußen hat man eine solche Anstalt, welche In- und Ausländer aufgenommen hat; es wird aber der geehrten Kammer nicht fremd sein, daß diese Anstalt lange Zeit keine Zahlung leisten konnte, daß man alle Ausländer hinausweisen mußte, und neuerlich auch damit den Anfang machte, den Inländern, welche Privatleute sind, den Eintritt zu versagen, daß sich also gegenwärtig diese Anstalt nur auf Staatsdiener bezieht, und der Staat bedeutende Zuschüsse leistet. Nun ist es wohl gleich, ob der Staatsdiener seine Beiträge an die Staatskasse giebt, oder ob eine besondere

Witwen- und Waisenkasse errichtet wird, der Staat aber dieselbe garantirt, und Zuschüsse gewährt. Wenn der Antragsteller endlich vorgeschlagen hat, es soll keine Pension über 2000 Thlr. gehen, und sich dabei auf Baiern beruft, so hat er selbst schon vorgelesen, daß die höchste Pension in Baiern 3000 Fl. beträgt, und es ist nach dem Verhältnisse zwischen Baiern und Sachsen, und wie die Staatsdiener dort bezahlt werden, der Pensionsansatz von 3000 Fl. mit dem hiesigen zu 3000 Thlr. ganz gleich. Ferner schlägt er vor, daß das Minimum nur 60 Thlr. sein soll, so würde das ein Gegenstand der Berathung bei den einzelnen Sätzen sein. Wenn ich diese Ansichten im Allgemeinen zu widerlegen mir erlaubt habe, so glaube ich, daß es nicht darauf ankommt, einen Antrag in der Art an die Regierung zu erlassen, wie ihn der geehrte Abg. gestellt hat, sondern daß die aufgestellten Bedenken sich wohl bei den einzelnen \S . erledigen ließen.

Abg. v. Thielau: Vor allen Dingen muß ich erwähnen, daß ich bei Eröffnung der Debatte über diesen Gesekentwurf gesagt habe, daß es wünschenswerth sei, man bezahle die Beamten besser, und mache nicht Posten, um Beamte anzustellen; denn es erscheint wünschenswerth, wenige, aber gut bezahlte Beamten zu haben. Ich möchte in dieser Beziehung wohl auführen, wenn man die preussischen Regierungsbezirke betrachtet, ob nicht zwischen der Seelenzahl dieser und der Kreisdirectionen unseres Landes eine kleine Differenz obwalte. Wenn man gesagt, daß in Baiern $\frac{7}{10}$, $\frac{8}{10}$ und $\frac{9}{10}$ des Gehaltes Pension gegeben werde, so habe ich das selbst schon angeführt, man muß aber nicht vergessen, daß ich zugleich gesagt habe, daß der Standes- und Dienstgehalt geschieden seien, daß der Standesgehalt allein den Pensionsfuß bestimme, und der Dienstgehalt nur in den Fällen in Betracht komme, wo diese Gehalte im Anstellungsdecret nicht ausdrücklich geschieden sind. Ich muß bemerken, daß in Baiern die Standesgehälter bedeutend herunter gesetzt worden sind, was mir nicht widerlegt werden kann, und was der Staatsminister selbst bei einer andern Gelegenheit angeführt hat; dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß alle Dienstpragmatiken in allen constitutionellen Staaten schon vor Einführung der Constitution erlassen sind und bestanden haben, daß die Stände über diese Dienstpragmatiken nicht gehört worden sind, und daß ausdrücklich in den Motiven des Gesekentwurfes hart unter der preussischen Pensionscala die Worte stehen: „man hat sich aber nicht verschweigen können, daß in denjenigen Staaten, wo höhere Sätze festgestellt sind, das Pensionswesen zu großen Klagen über Belästigung der Staatskasse geführt haben soll.“ Also muß ich doch bekennen, daß ich nicht so großes Unrecht haben dürfte, wenn ich sage, man habe darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Pensionssätze nicht zu hoch würden. Ich habe mich auch nicht unbestimmt ausgesprochen, ob ich meine, daß das 15. Jahr erst den Anfang machen solle; mit mir bin ich darüber vollkommen im Reinen, ich habe nur gesagt, daß die Bestimmung, was langjähriger Dienst sei, Sache der Ansicht sei, ich mich aber auf die einzelnen Gradationen nicht einlassen wolle. Ich bin keineswegs gemeint, mich zur Zeit über die Höhe der Sätze, welche im Gesekentwurfe angegeben sind, zu erklären, sondern ich habe nur im Allgemeinen die Grundprincipien des Pensionsystems hier aufstellen wollen, wie sie mir zweckmäßig erschei-